**Az.: 60.1** **Rotenburg (Wümme), 23.09.2021**

**B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 1 0 7 8 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1**

| Gremien | Datum | TOP | beschlossen | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| Ausschuss für Planung und Hochbau | 05.10.2021 | | | |
| Verwaltungsausschuss | 13.10.2021 | | | |

***Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - 1. Änderung; Aufstellungsbeschluss, Zustimmung zum Planentwurf, Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen***

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 – zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf – 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

2. Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Planentwurf zu und beschließt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und den Entwurf des Planes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Begründung:**
Am östlichen Rand der Stadt Rotenburg (Gemarkung Rotenburg, Flur 42, Flurstück 2/3) befindet sich südlich der Ortslage Wohlsdorf eine Biogasanlage, die über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 - Zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf – planungsrechtlich gesichert ist.

Südwestlich der Biogasanlage entsteht derzeit der Windpark Wohlsdorf mit insgesamt 8 Windenergieanlagen (WEA). Die am nordwestlichen Rand des Windparks geplante Anlage (WEA2) ist nur etwa 90 m von der Biogasanlage entfernt. Nach der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) ist zwischen einer Biogasanlage und einer Windkraftanlage ein Schutzabstand einzuhalten, der der dreifachen Nabenhöhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Schutzabstand wird vorliegend nicht eingehalten, so dass mit Errichtung der WEA2 die Genehmigung für das Betreiben der Biogasanlage erlischt und eine Nutzung als solche nicht mehr möglich ist.
Da vorhandene Infrastruktur ist in einem sehr guten Zustand und weist durch die bisherige Nutzung insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Boden hohe Sicherheitsstandards auf. Vor dem Hintergrund, dass der Bedarf an Lagerfläche durch die verschärfte Gesetzgebung zur Ausbringung von Nitraten auf den Ackerflächen seitens der Landwirtschaft in der Region sehr groß ist, soll für die Gärrestebehälter und die Siloplatte samt Entwässerung die Möglichkeit einer Nachnutzung geschaffen werden.
Der im Landkreis etablierte Standort soll als landwirtschaftlicher Stützpunkt für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Rohstoffen und Substraten erhalten werden.

Das bislang festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Rotenburg (Wümme) dient der Unterbringung einer Biogasanlage mit den zugehörigen Anlagen.
Ohne die Biogasanlage sind auch die sonstigen Nutzungen, wie die Annahme und Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen und Gülle, die Nutzung der Betriebsgebäude, Nebenanlagen und Hallen oder der Anlagen zur Entwässerung nicht mehr zulässig. Sie würden der Hauptnutzung des Sondergebietes widersprechen. Die Nachnutzung von Anlagenteilen erfordert demnach die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Vorhabenträger ist die WOGAS GmbH & Co. KG.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Es ist kein Umweltbericht zu erstellen und es werden keine umweltrelevanten Informationen eingeholt. Ein Monitoring wird nicht durchgeführt. Die Eingriffsregelung ist nicht abzuarbeiten, da die Eingriffe als vor der Planung erfolgt oder zulässig anzusehen sind.

Andreas Weber

Anlagen:

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Entwurf Begründung mit Vorhaben- und Erschließungsplan